

Frau
Bettina Stark-Watzinger, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Düsseldorf, 30. September 2019

Versand ausschließlich per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de; Bettina.Stark-Watzinger@bundestag.de

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
UST-ID Nummer: DE119353203

Regierungsentwurf (RegE) eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie

Sehr geehrte Frau Stark-Watzinger,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. RegE. Die nachfolgenden Ausführungen fokussieren sich auf die für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer relevanten Punkte, sowohl die eigene Praxisorganisation betreffend als auch die Prüfung der GwG-Compliance bei Instituten und bei Versicherungen.

Allgemeine Anmerkungen zum GwG

Das GwG scheint insbesondere für das Geschäftsmodell von Finanzinstituten passend verfasst. Die typische Berufsorganisation der Angehörigen freier Berufe (Wirtschaftsprüfer, aber auch Steuerberater und Rechtsanwälte) scheint darin hingegen nicht angemessen berücksichtigt.

Wir halten es insbesondere für geboten, nicht einzelne Wirtschaftsprüfer im Sinne des GwG zu verpflichten, sondern Wirtschaftsprüferpraxen, in Analogie zu den Vorschriften zum internen Qualitätssicherungssystem einer Wirtschaftsprüferpraxis gemäß § 55b Abs. 1 WPO. Der einzelne Berufsangehörige, der in einer größeren Wirtschaftsprüferpraxis bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/7 zum Schreiben vom 30.09.2019 an Frau MdB Bettina Stark-Watzinger, Berlin

organisiert ist, wird die nach dem GwG erforderlichen Prozesse und Systeme der Praxis regelmäßig nicht beeinflussen können. Daher ist nicht jeder einzelne Wirtschaftsprüfer nach § 2 Nr. 12 GwG zu verpflichten, sondern die Wirtschaftsprüferpraxis, die Regelungen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu schaffen und die einzelnen Berufsangehörigen hinsichtlich deren Einhaltung zu verpflichten und zu überwachen hat. Damit ist keineswegs das Risiko einer Verringerung von Verantwortlichkeiten oder Qualität der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbunden. Wir gehen im Gegenteil davon aus, dass eine solche Klarstellung, die der typischen Organisationsform des Berufsstands entspricht, die Qualität erhöhen würde, da auch die bislang nicht abschließend geklärte Pflichtenlage von Nicht-Berufsträgern in Wirtschaftsprüferpraxen hierdurch geklärt würde.

In diesem Zusammenhang sollten auch die Vorgaben für die Aufsicht für die Durchführung des GwG in Abschnitt 7 des GwG angepasst werden: Wirtschaftsprüfer bilden häufig Sozietäten mit Steuerberatern und Rechtsanwälten. Die Verpflichtung der einzelnen angestellten Berufsträger nach § 2 Nr. 10 und 12 GwG in Verbindung mit der Zuständigkeit der jeweiligen Berufskammer nach § 50 GwG führt in der Praxis dazu, dass die Durchführung des GwG in Wirtschaftsprüferpraxen durch die Wirtschaftsprüferkammer beaufsichtigt wird, während einzelne in der Wirtschaftsprüferpraxis angestellte Steuerberater und Rechtsanwälte häufig zusätzlich durch (regionale) Steuerberater- und Rechtsanwaltskammern angefragt werden. Geldwäschebeauftragte von deutschlandweit tätigen Wirtschaftsprüferpraxen müssen sich dann mit Anfragen von bis zu rund 40 (regional verantwortlichen) Berufskammern befassen. Hierdurch besteht ein erheblicher administrativer Mehraufwand, ohne dass eine Erhöhung der Qualität der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erwartbar ist. Daher sollte die Verpflichtung der jeweiligen Berufspraxis (statt des einzelnen Berufsträgers) in Abschnitt 7 des GwG um die Klarstellung ergänzt werden, dass die Aufsicht über die jeweilige Berufspraxis durch die jeweilige Berufskammer erfolgt und auch die Aufsicht über die Angehörigen anderer Berufskammern umfasst.

Anmerkungen zum RegE

Zu §§ 6 Abs. 6, 43 Abs. 2 GwG-RegE

Die vorgeschlagene Neufassung von §§ 6 Abs. 6, 43 Abs. 2 GwG-RegE halten wir für nicht zielführend: Die berufsrechtliche Verschwiegenheit ist Voraussetzung für eine effektive Erbringung der Tätigkeiten von Wirtschaftsprüfern. Sie sollte daher nicht aufgeweicht werden.

Seite 3/7 zum Schreiben vom 30.09.2019 an Frau MdB Bettina Stark-Watzinger, Berlin

Zudem würde der vorgeschlagene Gesetzestext Wirtschaftsprüfer gegenüber Rechtsanwälten und sonstigen Beratern beispielsweise mit Blick auf die Bereiche Compliance und Forensik unverhältnismäßig benachteiligen: Beratungen in diesen Bereichen können gerade die GwG-Compliance der nach dem GwG verpflichteten Auftraggeber deutlich erhöhen. Es wäre eine unbegründete und damit nicht zu akzeptierende Ungleichbehandlung, wenn entsprechende Beratungsaufträge bei Wirtschaftsprüfern möglicherweise zur Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG führen würden, während derselbe Auftrag bei Rechtsanwälten sicher als eine der Verschwiegenheit unterliegende Rechtsberatung im Sinne von § 43 Abs. 2 GwG anzusehen wäre. Auch Unternehmensberater, die nicht Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind, müssten solche Sachverhalte – mangels Verpflichtung nach § 2 GwG – nicht melden. Unseres Erachtens sind zumindest auch die prüfungsnahe Beratung, gesellschaftsrechtliche Beratung einschließlich Compliance-, Forensik- und Transaktionsberatung, sowie Steuerberatung als Rechtsberatung im Sinne von § 43 Abs. 2 GwG anzusehen, denn dies sind „Tätigkeit[en] in konkreten fremden Angelegenheiten, die eine vertiefte Prüfung der Rechtslage unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erforder[n]“ (Definition für „Rechtsberatung“, S. 111 f. des GwG-RegE). Wir bitten um entsprechende Klarstellung.

Zu § 11 Abs. 5 GwG-RegE

Die Regelung könnte so verstanden werden, dass nunmehr für sämtliche Gesellschaften ein Auszug aus dem Transparenzregister notwendig wird. Dies gilt jedenfalls für ausländische Gesellschaften.

Vor diesem Hintergrund sind die Zugangsbedingungen und Modalitäten zum Transparenzregister zu überdenken. Gegenwärtig stellt sich das Verfahren als so administrativ aufwendig dar, dass eine ordnungsgemäße Abwicklung von eiligen Aufträgen kaum mehr möglich sein wird. In diesem Zusammenhang erscheint es erforderlich, dass kostenlos und ohne Zugangsbeschränkung im Transparenzregister erkennbar ist, ob Daten im Transparenzregister vorhanden sind, die nicht anderweitig aus anderen Registern erkennbar sind. Bisher teilt das Transparenzregister in der ganz überwiegenden Anzahl von Fällen kostenpflichtig mit, dass keine originären Eintragungen im Transparenzregister vorliegen.

Seite 4/7 zum Schreiben vom 30.09.2019 an Frau MdB Bettina Stark-Watzinger, Berlin

Zu § 15 Abs. 3 Nr. 4 GwG-RegE

In Erwägungsgrund 43 der Änderungsrichtlinie wird ausgeführt, dass angesichts der Tatsache, dass nicht alle grenzüberschreitenden Korrespondenzbankdienstleistungen das gleiche Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung mit sich bringen, die Intensität der Maßnahmen durch die Anwendung der Grundsätze des risikobasierten Ansatzes festgelegt werden kann. Dies könnte dahingehend auszulegen sein, dass ein Verpflichteter bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbeziehungen grundsätzlich nach Prüfung des Risikos im Einzelfall zu der Beurteilung gelangen kann, dass ein höheres Risiko nicht vorliegt. Im vorliegenden RegE beschränkt sich die Möglichkeit einer Prüfung im Einzelfall jedoch nur auf grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehungen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum, nicht auf solche mit Sitz in Drittstaaten (§ 15 Abs. 3 Nr. 4 GwG-RegE).

Zu § 20 GwG-RegE

Auch Rechtsnachfolger sollten verpflichtet sein, Änderungen zu untergegangenen Gesellschaften mitzuteilen.

Zu § 23a GwG-RegE

Die in § 23a GwG-RegE vorgesehene Pflicht zur Meldung von Unstimmigkeiten mit Blick auf im Transparenzregister enthaltene Angaben halten wir für nicht zielführend. Die administrative Handhabung des Transparenzregisters ist sehr komplex und wurde nicht signifikant verbessert. Gleichzeitig kommt dem Transparenzregister kein öffentlicher Glaube zu, die enthaltenen Angaben beruhen auf einer Selbstauskunft der verpflichteten Rechtsträger. Vor diesem Hintergrund wurde in der Vergangenheit von den Verpflichteten häufig gar nicht auf das Transparenzregister zugegriffen: Es wäre sehr überraschend, daraus andere Informationen zu erhalten als vom Mandanten selbst. Durch § 23a GwG-RegE scheint jedoch eine Bedeutungszunahme des Transparenzregisters beabsichtigt. Durch die Regelung scheint die Verantwortung für die Richtigkeit der im Transparenzregister enthaltenen Angaben den Verpflichteten im Sinne von § 2 GwG aufgebürdet zu werden: Tatsächlich muss diese Verantwortung aber bei den nach § 20 GwG verpflichteten Rechtsträgern (bzw. deren Organen) verbleiben.

Zudem wird nicht deutlich, ob aus dieser Norm die Verpflichtung abzuleiten ist, in jedem Fall ein Transparenzregisterauszug zu generieren. Ebenfalls wird nicht

Seite 5/7 zum Schreiben vom 30.09.2019 an Frau MdB Bettina Stark-Watzinger, Berlin

deutlich, ob eine Meldung unterbleiben kann, wenn der Mandant selbst unverzüglich die Korrektur vornehmen lässt. Es sollte ferner klargestellt werden, dass eine irrige Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten und die daraus folgende Unstimmigkeitsmeldung keine negativen Folgen für den Meldenden hat.

Zu § 43 Abs. 2 GwG-RegE

Vgl. unsere Ausführungen zu §§ 6 Abs. 6, 43 Abs. 2 GwG-RegE auf Seite 2 f.

Im Übrigen wäre der Entfall der Meldepflicht eines Verpflichteten wünschenswert, sofern Behörden (z.B. Staatsanwaltschaft, Polizei, Finanzamt) bereits dokumentierte Kenntnis von einem grundsätzlich meldepflichtigen Sachverhalt haben. Für diese Fälle könnte geregelt werden, dass eine Weiterleitung durch die jeweilige Behörde an die FIU erfolgt, damit dort das von der FIU gewünschte umfassende Wissen aufgebaut werden kann. Somit könnten die Verpflichteten von administrativem Aufwand entlastet werden.

Zu §§ 43a, 43b PrüfV-RegE

Im RegE wird die PrüfV um einen Abschnitt zu Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erweitert. Die neu aufgenommenen §§ 43a und 43b PrüfV-RegE lehnen sich sehr stark an den §§ 26 f. PrüfV für Banken an.

Kosten-/Nutzen

Im RegE wird nicht thematisiert, dass das Geldwäsche-Risikoprofil von Versicherungsunternehmen (VU) anders ist als bei Kreditinstituten. Dies ist insbesondere auf die geringe Bedeutung des baren Zahlungsverkehrs bei VU zurückzuführen. Insofern stellt sich die Frage, ob der Detaillierungsgrad der Berichterstattung bei Banken auch bei VU angemessen ist. Die stark erweiterte Berichterstattung bedeutet einen erhöhten Prüfungsaufwand und entsprechende Kosten für die geprüften VU.

Der Prüfer hat nach dem RegE im Prüfungsbericht die Vorkehrungen zur Verhinderung der Geldwäsche des VU darzustellen. Die Ausführungen des Prüfers müssen sich nach § 43b Abs. 1 Satz 2 PrüfV-RegE auf sämtliche im Erfassungsbogen nach Anlage relevanten und einschlägigen Pflichten im Hinblick auf das Geschäftsmodell erstrecken. Die Berichterstattung muss den vollständigen Erfassungsbogen (Anlage zu § 43b Abs. 9 PrüfV-RegE) umfassen, was

Seite 6/7 zum Schreiben vom 30.09.2019 an Frau MdB Bettina Stark-Watzinger, Berlin

erheblichen Detailprüfungs- und Dokumentationsaufwand nach sich zieht, da für jeden im Erfassungsbogen explizit genannten Punkt Nachweise vorliegen müssen. Der Erfassungsbogen verlangt in der Prüfung eine Beschäftigung mit Details und konterkariert einen effizienten, risikoorientierten Ansatz. In Verbindung mit der Pflicht zur Darstellung der Vorkehrungen im Prüfungsbericht wird dies noch verstärkt, denn im Erfassungsbogen wird für jedes Einzelergebnis eine Referenzierung zur entsprechenden Fundstelle im Prüfungsbericht verlangt.

Der Mehraufwand bei den Unternehmen für höhere Prüfungshonorare durch zusätzliche Prüfungs- und Berichterstattungspflichten wird im RegE nicht explizit erwähnt. In der Aufstellung zur Ermittlung des Mehraufwands der Wirtschaft (S. 58 - 71 des RegE), sind die zugrundeliegenden Gesetze und Verordnungen, die in Bezug auf Versicherungen geändert wurden (VAG, PrüfV), nicht aufgeführt.

Art und Umfang der Berichterstattung

Art und Umfang der geforderten Berichterstattung berücksichtigen nicht, dass bei Versicherungen nur die Angemessenheit und bei Banken zusätzlich die Wirksamkeit von Vorkehrungen zu beurteilen ist. Es besteht das Risiko, dass die Berichterstattungspflichten letztlich dazu führen, dass eine Wirksamkeits- bzw. Funktionsprüfung auch bei Versicherungen vorzunehmen ist.

Zeitpunkt der Prüfung

Wir begrüßen, dass – wie bei Banken – die Prüfung zeitversetzt durchgeführt werden darf, maximal vom 01.07.- 30.06. des Folgejahres.

Erleichterung

Gemäß § 43a Abs. 4 PrüfV-RegE besteht die Prüfungspflicht für Unternehmen, deren versicherungstechnische Rückstellungen EUR 400 Mio. zum Bilanzstichtag nicht überschreiten, nur in einem Zwei-Jahresturnus. Die Erleichterung für kleinere Unternehmen ist zu begrüßen. Allerdings stellt sich die Frage, ob die versicherungstechnischen Rückstellungen hier die geeignete Maßgröße darstellen. Die versicherungstechnischen Rückstellungen haben keinen erkennbaren Bezug zum Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Wir empfehlen eine Referenzierung auf eine zahlungsnahen Größe, z.B. die gebuchten Bruttobeiträge oder auf das Volumen der gewährten Darlehen.

Seite 7/7 zum Schreiben vom 30.09.2019 an Frau MdB Bettina Stark-Watzinger, Berlin

Erstanwendung

Es sollte klargestellt werden, dass die neuen Anforderungen erstmals gelten für zu prüfende Zeiträume, die nach dem 01.01.2020 beginnen.

Wir wären dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen in den weiteren Beratungen berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Naumann